



... changing the digital world together!

Digital Society | ·Graben 17/10 | A-1010 Wien

per E-Mail an
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Digital Society
Graben 17/10
A-1010 Wien

+43 1 314 22 33-0
Info@DigiSociety.at

Wien, 04.05.2016

Betreff: Stellungnahme zur Präventions-Novelle 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft bringt umwälzende Veränderungen für die gesamte Gesellschaft, ob im privaten Umfeld oder für Unternehmen. Die **Digital Society** beschäftigt sich mit den Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Gesellschaft, analysiert diese und erarbeitet politische Lösungen für aktuelle gesellschaftliche Probleme.

Wir erlauben uns, im Sinne unserer Ziele wie folgt zum Gesetzesentwurf der Präventions-Novelle 2016 Stellung zu nehmen.

Datenschutzrechtliche Aspekte

§57 Abs 1 legt fest, dass personenbezogene Daten von Verdächtigen gespeichert werden dürfen. **§58 Abs 1** legt hierzu fest, wie lange diese Daten durch die Sicherheitsbehörden abgefragt werden dürfen.

§ 57 Abs1 Z 5 soll ergänzt werden zu

"gegen den Betroffenen im Zusammenhang mit der Abwehr oder Aufklärung gefährlicher Angriffe oder mit der Abwehr krimineller Verbindungen ermittelt wird oder aufgrund der Gesamtbeurteilung des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihm begangenen Straftaten, zu befürchten ist, er werde künftig mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen begehen"

Der kursiv markierte Text würde es nunmehr erlauben, bereits bei einem Verdacht die persönlichen Daten zu speichern. Als Voraussetzung nennt der Text beispielhaft bisher begangene Straftaten, schließt aber ("insbesondere") andere Gründe nicht aus, die jedoch vollkommen unbestimmt bleiben. Eine "Gesamtbeurteilung" stellt jedenfalls keinen Begriff dar, aus dem sich zuverlässig Gründe ableiten lassen.

Diese **Unbestimmtheit** der Bestimmung ist in sich bereits problematisch. Noch mehr Brisanz erhält die vorgeschlagene Neuerung, wenn man sie gemeinsam mit **§ 58 Abs 1 Z 5** liest, in dem die Bedingungen für die zeitliche Begrenzung festgehalten sind:

"in den Fällen der Z 5, wenn der Angriff abgewehrt oder aufgeklärt worden ist oder wenn der Betroffene sonst für die allgemeine Gefahr nicht mehr maßgeblich ist;"

Da bei der Neuerung kein konkreter Angriff oder eine Gefahrensituation mehr vorliegen muss und auch sonst keine Umstände definiert sind, anhand derer eine zeitliche Begrenzung abgeleitet werden könnte, ergibt sich damit eine möglicherweise **unlimitierte Speicherdauer**, und dies auf Grund eines rein subjektiven Verdachtsmoments. Das ist nicht angemessen und widerspricht dem Sparsamkeitsprinzip bei der Datenhaltung.

Es wird daher empfohlen, im **§ 57 Abs 1 Z 5 weitere Kriterien** zu definieren, die geeignet sind einen Anfangsverdacht zu begründen, beispielsweise Beteiligung an zu definierenden Aktivitäten oder Kontakt mit festzulegenden Gruppierungen.

Weiters wird empfohlen, im **§ 58 Abs 1 Z 5 eine zeitliche Beschränkung** einzuführen, beispielsweise:

"in den Fällen der Z 5, wenn der Angriff abgewehrt oder aufgeklärt worden ist oder wenn der Betroffene sonst für die allgemeine Gefahr nicht mehr maßgeblich ist oder wenn seit Auftreten des Erstverdachts zwei Jahre vergangen sind, ohne dass weitere Umstände hinzugetreten sind, die den Erstverdacht erhärten;"

§ 58e Abs 3 erlaubt eine Weitergabe von im Rahmen von Notrufen erhobenen personenbezogenen Daten an andere Stellen *"zur Abwehr einer Gefahr, zur Hilfeleistung oder für die Verrechnung"*. **§ 58e Abs 2** legt fest, dass die beim Notruf erhobenen Daten nach spätestens 18 Monaten zu löschen sind. Unklar ist, ob dies auch für die nach **§ 58e Abs 3** an andere Stellen weitergegebenen und dort gespeicherten Daten gilt. Selbst wenn man **§ 58e Abs 2** auch für die bei externen Stellen gespeicherten Daten gelten lässt ergibt das eine **viel zu lange Speicherfrist**.

Es wird daher empfohlen, **§ 58e Abs 3** im Sinne des Sparsamkeitsprinzips wie folgt um eine **Löschanordnung** zu ergänzen:

"Die übermittelten Daten sind nach Wegfall des Übermittlungsgrundes zu löschen. Eine Überprüfung des Übermittlungsgrundes ist spätestens alle 3 Monate durchzuführen."

Weitere Kommentare

§ 15a Abs 1 legt fest, dass Personen des öffentlichen Dienstes, die zum Tragen einer Dienstwaffe berechtigt sind, vom ebendort formulierten Waffenverbot ausgenommen sind. Dies sollte nur gelten, wenn die berechtigte Person die Sperrzonen zu **dienstlichen Zwecken** betritt, aber nicht, wenn sie als Privatperson unterwegs ist.

§ 36a Abs 3 und **§ 38a Abs 1** definieren Betretungsverbote für bestimmte Schutzzonen. Solche Betretungsverbote stellen eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit und damit eines Grundrechts dar und dürfen nach dem Minimalprinzip nur im nötigen Umfang ausgesprochen werden. Betreffen diese Schutzzonen öffentliche Plätze oder Gebäude, zu deren Betreten ein **berechtigtes Interesse** des Weggewiesenen besteht, so ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung: wird ein Betretungsverbot für eine Schule ausgesprochen und ist diese Schule das Wahllokal des Weggewiesenen, so hat dieser einen berechtigten Grund, an Wahltagen die Schule zu betreten. An Wahltagen – die an schulfreien Tagen stattfinden - ist ein Betreten der Schule unproblematisch, da sich die zu schützende Person zu dieser Zeit nicht dort

aufhält. Das Betretungsverbot hat in einem solchen Fall für Wahltag eine Ausnahme zu enthalten und dadurch eine Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen.

Ähnliches gilt für **§ 49a Abs 2**. Der Weggewiesene kann ein berechtigtes Interesse daran haben, eine Sportstätte ausserhalb von Veranstaltungen für eigene sportliche Betätigungen zu nutzen. Im Sinne des Minimalprinzips ist ihm dies zu ermöglichen, indem das Betretungsverbot **nur auf Zeiten von Sportgroßveranstaltungen** ausgesprochen wird.

§ 49d Abs 1 soll es erlauben, bereits im Vorfeld von Radikalisierung und extremistisch motivierten Straftaten Personen zur Belehrung oder zur Meldung vorzuladen. Die Erfordernis des persönlichen Erscheinens zur Belehrung oder zur Meldung greift stark in die **Bewegungsfreiheit** ein, insbesondere auch in die **europarechtlich garantierte Freizügigkeit** der Person (Niederlassungsfreiheit etc). Diesbezüglich finden sich keine Betrachtungen in den Erläuterungen. Es wird empfohlen, eine entsprechende grundrechtliche und europarechtliche Analyse zu erstellen.

Weiters ist festzuhalten, dass der Ausdruck "bestimmte Tatsachen" in **§ 49d Abs 1** als Rechtfertigung für einen solchen durchaus nicht leichten Grundrechtseingriff viel **zu unbestimmt** ist. Es muss zumindestens eine Einschränkung auf den in der Überschrift genannten Themenbereich "Radikalisierung und extremistisch motivierten Straftaten" erfolgen.

§ 84 Abs 1a stellt das "Behindern oder Stören" einer amtlichen Belehrung unter Strafe. Der Begriff "behindert oder stört" erscheint zu weit gefasst. Klar strafbar soll sein, wer auf eine Weise eingreift, die die Belehrung verhindert. Eine Störung hingegen lässt sich durch Einsatz von Zwangsmitteln beenden. Ein Störer kann weggewiesen werden und ist gegebenenfalls wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt strafbar. Eine **eigene Strafe wegen Störung erscheint unnötig** und lädt möglicherweise zum Missbrauch ein. Daher sollte der Straftatbestand der Störung gestrichen werden.

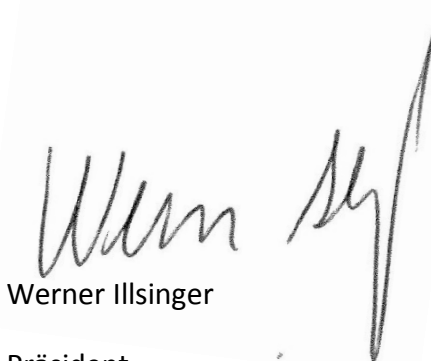
Wir hoffen, mit diesen Kommentaren einen wertvollen Beitrag geliefert zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Roland Giersig

Vizepräsident
Digital Society



Werner Illsinger

Präsident
Digital Society